

Statuten der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Glarus : (Revidiert am 6. Dezember 1947)

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons
Glarus**

Band (Jahr): **11 (1961)**

PDF erstellt am: **25.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statuten

der

Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Glarus

(Revidiert am 6. Dezember 1947).

I. Zweck der Gesellschaft.

§ 1.

Als Zweiggeseellschaft der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, nachfolgend als S. N. G. bezeichnet, bezweckt die Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus die Pflege der Naturwissenschaften im Allgemeinen und die Förderung der Kenntnisse der glarnerischen Verhältnisse im Besondern.

§ 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

- a) Versammlungen mit Vorträgen, Mitteilungen und Demonstrationen.
- b) Exkursionen, Werkbesichtigungen, Kulturfilmvorführungen etc.
- c) Unterhaltung eines naturwissenschaftlichen Lesezirkels.
- d) Führung einer Naturchronik.
- e) Herausgabe von Publikationen in zwanglosen Zeitabständen.
- f) Förderung des Naturschutzes. — Hiefür wählt die Hauptversammlung eine besondere Naturschutzkommission, bestehend aus fünf Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft.

§ 3.

Die Gesellschaft besteht aus: Ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Kollektivmitgliedern.

§ 4.

Wer als Mitglied aufgenommen werden will, hat sich hiefür beim Präsidenten oder bei einem andern Vorstandsmitglied anzumelden. Die Gesellschaft entscheidet durch offene Abstimmung über die Aufnahme.

§ 5.

Jedes ordentliche Mitglied hat jeweilen den von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu entrichten. Es erhält die Publikationen der Gesellschaft unentgeltlich. — Lebenslängliche Mitgliedschaft kann durch einmalige Entrichtung von mindestens Fr. 100. — erlangt werden. — Für Kollektivmitglieder beträgt der Jahresbeitrag mindestens Fr. 25. —.

§ 6.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch offene Abstimmung auf Antrag des Vorstandes. — Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei und haben zu Vorträgen und Demonstrationen unentgeltlichen Zutritt.

§ 7.

Mitglieder, die aus der Gesellschaft auszutreten wünschen, haben dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Wer nach erfolgter Mahnung die Bezahlung des Jahresbeitrages verweigert, wird von der Mitgliederliste gestrichen.

III. Von den Versammlungen.

§ 8.

Zur Entgegennahme von Vorträgen und Mitteilungen, sowie zur Erledigung der statutarischen Geschäfte hält die Gesellschaft ordentlicherweise jährlich zwei Versammlungen ab, von denen die eine im Frühling (Hauptversammlung), die andere im Herbst stattfindet.

Außerdem versammelt sie sich, so oft der Vorstand oder die Gesellschaft selbst es für wünschenswert erachten.

§ 9.

Der Hauptversammlung kommt zu:

- a) Die Wahl des Präsidenten, des Aktuars, des Quästors und der Beisitzer.
- b) Die Wahl der Naturschutzkommission und ihres Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich die Naturschutzkommission selber.
- c) Die Entgegennahme der Jahresrechnungen, der Jahresberichte und die Festlegung des Jahresbeitrages.
- d) Die Aufnahme neuer Mitglieder und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) Die Beschlußfassung über allfällige Publikationen.
- f) Die Revision der Statuten.

- g) Die Wahl des Senatsmitgliedes und des Substitutes. (Beide müssen Mitglieder der S. N. G. sein).
- h) Die Wahl des Rechnungsrevisors.

IV. Vom Vorstand.

§ 10.

Alle Chargierten werden jeweilen für drei Jahre gewählt.

§ 11.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Einem Präsidenten, der die Verhandlungen der Gesellschaft und ihres Vorstandes leitet und für wissenschaftlichen Stoff sorgt. Er vertritt die Gesellschaft nach außen, führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift und verwaltet das Vereinsarchiv.
- b) Einem Aktuar, der über die Verhandlungen der Gesellschaft und des Vorstandes Protokoll führt, die schriftlichen Arbeiten besorgt und zugleich Vicepräsident ist.
- c) Einem Quästor, der den Einzug der Jahresbeiträge vornimmt, die Ausgaben des Vereins nach Weisung des Vorstandes bestreitet, über Einnahmen und Ausgaben jährlich dem Vorstand zuhänden der Gesellschaft Rechnung ablegt und eine genaue Mitgliederliste führt.
- d) Zwei Beisitzern.

§ 12.

Dem Vorstand kommt zu:

- a) Die Durchsicht der vom Revisor geprüften Jahresrechnung.
- b) Die Bestimmung von Ort, Zeit und Traktanden, sofern darüber nicht von der Gesellschaft selbst Beschluß gefaßt wird.
- c) Die Wahl des Kurators.
- d) Die Wahl des Redaktors für die jeweils beschlossenen Publikationen.
- e) Die Wahl des Betreuers der Naturchronik.
- f) Die Bestimmung des Lesestoffes für die zirkulierenden Mappen.
- g) Die sofortige Benachrichtigung des Zentralvorstandes bei Präsidentenwechsel und Statutenrevisionen.

V. Bibliothek.

§ 13.

Der Kurator besorgt die Lesemappe. Er kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und besitzt dort beratende Stimme.

§ 14.

Die im Tauschverkehr eingegangenen Publikationen sind während der Vertragsdauer der Landesbibliothek als Deposita einzuliefern. Bei Aufhebung des Vertrages ist ein Bibliothekar zu wählen, der die Bücherei verwaltet. Diese ist zu versichern.

VI. Beziehungen zur schweizerischen Gesellschaft.

§ 15.

Die Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus gehört der S.N.G. als Zweiggeseellschaft an. Als solche tritt sie in die durch Abschnitt III §§ 12—15 der Statuten der S.N.G. festgelegten Rechte und Pflichten ein. Mit dem Eintritt in eine Zweiggeseellschaft wird **nicht** zugleich auch die Einzelmitgliedschaft der S.N.G. erworben. Anmeldungen zum Beitritt in diese Gesellschaft nimmt der Vorstand der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Glarus zur Weiterleitung an den Zentralvorstand jederzeit gerne entgegen.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 16.

Vorschläge zur Abänderung der Statuten sind jeweilen 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Jede Statutenänderung ist vom Vorstand vorzubereiten und unterliegt — nach artikelweiser Beratung — der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 17.

Die Gesellschaft kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung ist das noch vorhandene Vermögen dem kantonalen Naturalienkabinett zur Nutznießung zu überlassen, bis sich im Kanton wieder eine neue Naturforschende Gesellschaft bildet.

Die vorliegenden Statuten sind von der Winterversammlung der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Glarus vom 6. Dezember 1947 genehmigt worden und setzen diejenigen vom 29. Februar 1929 außer Kraft.

Glarus, den 15. Januar 1948.

Der Präsident: sig. **J. Jenny-Suter.**

Der Aktuar: sig. **J. Stähli.**

